



# Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 16/2005–2006

Inhalt	Seite
22. Auflösung des Konkordats betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil.....	1369



## Inhaltsverzeichnis

<b>22.</b>	<b>Auflösung des Konkordats betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil</b>	
<b>I.</b>	<b>Geschichte der Schule</b> .....	1369
<b>II.</b>	<b>Die heutigen schulischen Angebote in Wädenswil</b> .....	1371
<b>III.</b>	<b>Entwicklung der Trägerschaft, Infrastruktur und Finanzierung</b> .....	1372
	1. Trägerschaft .....	1372
	2. Infrastruktur .....	1372
	3. Finanzierung .....	1373
<b>IV.</b>	<b>Gründe für die Auflösung des Konkordats</b> .....	1373
	1. Schaffung klarer Führungsstrukturen .....	1374
	2. Bildung eines Kompetenzzentrums Chemie/Life Sciences .	1374
<b>V.</b>	<b>Künftige Stellung des Berufsbildungszentrums</b> .....	1375
<b>VI.</b>	<b>Rechtsfragen</b> .....	1376
	1. Vorgehen bei der Auflösung .....	1376
	2. Zustimmung der Konkordatsträger .....	1376
	3. Zeitpunkt der Auflösung .....	1376
	4. Vertragliche Verpflichtungen .....	1377
	5. Personalfragen .....	1377
	6. Studierende .....	1377
<b>VII.</b>	<b>Finanzielle Auswirkungen</b> .....	1378
	1. Trägerbeiträge .....	1378
	2. Übergang der Aktiven und Passiven .....	1378
	3. Finanzielle Auswirkungen der Konkordatsauflösung für den Kanton Graubünden .....	1379
	3.1. Im Fachhochschulbereich .....	1379
	3.2. Im Berufsschulbereich .....	1380
	3.3. Kosten pro Student/Lehrling mit und ohne Konkordat .....	1380
<b>VIII.</b>	<b>Erwägungen des Schulrates und Konkordatsrates</b> .....	1381
<b>IX.</b>	<b>Beschluss des Konkordatsrates</b> .....	1382
		1367

<b>X.</b>	<b>Übereinstimmung mit dem Projekt VFFR .....</b>	<b>1383</b>
<b>XI.</b>	<b>Schlussbemerkungen und Anträge .....</b>	<b>1383</b>

## **Anhänge**

Anhang 1: HSW und BZW-Beiträge mit Konkordat (Stand März 2005)

Anhang 2: HSW und BZW-Beiträge nach Auflösung Konkordat (Stand März 2005)

Anhang 3: HSW und BZW: Trägerbeiträge Budget 2006

## **Geltendes Recht**

Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat vom 21. März 1976

Konkordat vom 14. März 1974, geändert am 5. Februar 1999

## Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

22.

### **Auflösung des Konkordats betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil**

Chur, 4. Oktober 2005

Sehr geehrter Herr Landespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zur Auflösung des Konkordats betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil sowie für die Aufhebung des Beitritts des Kantons Graubünden zu diesem Konkordat.

#### **I. Geschichte der Schule**

Mit der Errichtung einer Fachschule für Obstverwertung wurde im Jahre 1942 die Grundlage für die heutige Schule gelegt. Die «Stiftung Technische Obstverwertung» des Schweizerischen Obstverbandes stellte das Startkapital von 100000 Franken zur Verfügung. Die bereits in Wädenswil bestehende Eidgenössische Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau gab den Ausschlag für die Standortwahl.

Bereits 1950 wurde der Schule eine Weinfachschule angegliedert. Träger dieser Fachrichtung war ebenfalls eine Stiftung. Die Fachschule nannte sich neu «Schweizerische Obst- und Weinfachschule». Im Jahre 1957 konnte auf der Halbinsel Au mit dem Aufbau eines Schulrebberges begonnen werden, der heute rund 6 ha umfasst. Eine im Jahre 1970 neu gegründete «Stiftung Gartenbau» ermöglichte den Aufbau eines Ausbildungsgangs Gartenbau auf der HTL-Stufe. Die Schule wurde nun von drei Stiftungen getragen. Die Finanzierung erfolgte aber bis zu zwei Dritteln durch Bund und Kantone. Damit die Schule auf eine finanziell solide Grundlage gestellt werden konnte und weil eine interkantonale Konzentration der Angebote, aufgrund der

Anzahl Schüler und Studierenden, einer Notwendigkeit entsprach, wurde 1974 ein Konkordat fast aller Deutschschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein gegründet. Damit waren auch die Voraussetzungen für die künftigen Neuausrichtungen geschaffen.

Im Verlaufe der Jahre wurde auf der Berufsschulstufe die theoretische Ausbildung für folgende Berufslehren neu angeboten: Weintechnologe/technologin, Winzer/in, Gemüsegärtner/in, Obstbauer/Obstbäuerin, Konserven- und Tiefkühltechnologie/technologin, Baumschulist/in, Staudengärtner/in, Bierbrauer/in, Landschaftsbauzeichner/in und Lebensmitteltechnologie/in. Dabei handelt es sich durchwegs um Ausbildungen, die aufgrund der beschränkten Nachfrage sinnvoll an einem Standort angeboten werden und für die dank der Einrichtungen der Hochschule auf eine sonst nirgends vorhandene Infrastruktur zurückgegriffen werden kann. Heute sind aus Kostengründen verschiedene Berufe in Berufsfeldern zusammengeschlossen; so wird der Fachunterricht für insgesamt neun Berufsabschlüsse angeboten. Dazu kommt ein umfassendes Weiterbildungsangebot.

Bereits 1944 wurde ein zweisemestriger «Höherer Lehrgang» für das Mostereigewerbe geschaffen und wenige Jahre später auch für die Wein-fachabteilung eingeführt. Ziel war es, für qualifizierte Betriebsleiter und Lehrmeister Lehrgänge zu schaffen. Im Jahre 1961 verliessen die ersten Studierenden die Schule mit dem Technikerdiplom. Bereits 14 Jahre später, im Jahre 1975, erhielt die Fachschule Wädenswil nach entsprechender Prüfung durch die eidgenössische Kommission den Titel «Höhere Technische Lehranstalt HTL». Den erfolgreichen Absolventen wurde nun der Titel «Ingenieur HTL» verliehen.

Mit der Inkraftsetzung des Fachhochschulgesetzes war es die logische Folge, dass sich der Konkordatsrat dafür einsetzte, die Studiengänge der Schule auf Fachhochschul-Niveau anbieten zu können. Über einen Angliederungsvertrag mit dem Kanton Zürich wurde die Hochschule Wädenswil Mitglied der Zürcher Fachhochschule. 1998 erhielt die Zürcher Fachhochschule vom Bundesrat die Genehmigung, die an der Schule Wädenswil geführten fünf Lehrgänge als Fachhochschul-Studiengänge anzubieten. Für Wädenswil schmerzlich, aber nachvollziehbar, war der Entscheid des Bundesrates, den Studiengang Oenologie nach Changins zu verschieben. Zudem wurde die Auflage gemacht, die Biotechnologie mit dem Studiengang Chemie in Winterthur zu koordinieren. Nach den entsprechenden Peer Reviews anerkannte der Bundesrat Ende 2003 die Fachhochschul-Diplome der angebotenen Studiengänge der Hochschule Wädenswil.

## II. Die heutigen schulischen Angebote in Wädenswil

Wädenswil ist Standort einer Hochschule sowie eines Berufsbildungszentrums.

Die Hochschule Wädenswil ist über einen Angliederungsvertrag Mitglied der Zürcher Fachhochschule und bietet folgende, in der Deutschschweiz einzigartige Studiengänge an:

- Biotechnologie
- Lebensmitteltechnologie
- Umweltingenieurwesen (Environmental Education, Hortikultur, Naturmanagement, Pflanzenverwendung)
- Facility Management

Ab Herbst 2006 wird neu auch ein Studiengang Chemie angeboten.

Der erweiterte Leistungsauftrag zu den Studiengängen umfasst ein praxisbezogenes Weiterbildungsangebot sowie anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung (aF&E) und Dienstleistungen.

Das Berufsbildungszentrum Wädenswil (BZW) ist ein gesamtschweizerisches Kompetenzzentrum für berufliche Aus- und Weiterbildung. Die Schule betreut die berufliche Fachausbildung und den allgemeinbildenden Unterricht von:

- Lebensmitteltechnologinnen und Lebensmitteltechnologern
- Gärtnerinnen und Gärtnern Fachrichtung Stauden
- Gärtnerinnen und Gärtnern Fachrichtung Baumschulen
- Gemüsegärtnerinnen und Gemüsegärtnern
- Winzerinnen und Winzern
- Weintechnologinnen und Weintechnologen
- Holzküferinnen und Holzküfern
- Landschaftsbauzeichnerinnen und Landschaftsbauzeichnern
- Obstbäuerinnen und Obstbauern

Das Weiterbildungsangebot des Berufsbildungszentrums umfasst Tagungen, Fachkurse, Vorbereitungskurse auf Berufsprüfungen und Meisterprüfungen.

Ab dem Wintersemester 2004/05 werden an der Hochschule Wädenswil rund 600 Studierende und 350 Lehrlinge sowie jährlich rund 3000 Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer ausgebildet. Rund 250 fest angestellte Personen sowie eine Vielzahl von Lehrbeauftragten, Referenten und Expertinnen stehen auf der Lohnliste der Schule.

### **III. Entwicklung der Trägerschaft, Infrastruktur und Finanzierung**

#### **1. Trägerschaft**

Wie schon erwähnt, wurde die Schule zu Beginn durch die Stiftung «Technische Obstverwertung» getragen. Diese Trägerschaft wurde später durch die Stiftungen «Weinfach» und «Gartenbau» ergänzt. Die drei Wirtschaftskreise, namentlich das Mostereigewerbe, unterstützten die Schule in der Folge immer wieder durch namhafte Beiträge und Sonderaktionen. Mit dem Konkordat von 1974 übernahmen die beteiligten Kantone und das Fürstentum Liechtenstein die Trägerschaft. Das 1999 revidierte Konkordat wurde am 1. März 2000 in Kraft gesetzt. Mit dieser Revision wurde die Rechtsgrundlage für die Überführung zur Fachhochschule und den Angliederungsvertrag mit dem Kanton Zürich geschaffen.

#### **2. Infrastruktur**

Bei der Gründung 1942 bezog die Fachschule das alte Gewerbehäuser der Stadt Wädenswil. Unterrichtsräume und Labors konnten in der Forschungsanstalt benutzt werden. Weitere Räumlichkeiten mussten im Verlaufe der Jahre zugemietet werden. Ein wichtiger Meilenstein in der Entwicklung der Schule war 1964 die Übernahme des Landwirtschaftsbetriebes im Grüental mit der, vom Kanton Zürich aufgehobenen, Landwirtschaftsschule. Der Pachtvertrag beinhaltet auch das Recht, auf dem Grundstück (12 ha) auf eigene Rechnung Gebäude zu erstellen. Das Konkordat ermöglichte dann, die notwendigen Bauten zu errichten, die 1984 eingeweiht wurden. Vier Jahre später wurde der Schule von der Stiftung «Technische Obstverwertung» ein Gebäude im Wert von 1.5 Mio. Franken geschenkt. 1992 erfolgte der Erweiterungsbau für den Gartenbau.

Ab 1997 stieg die Zahl der Studierenden stark an und auch der Ausbau der Forschung, Entwicklung und Dienstleistungen erforderte zusätzliche Räumlichkeiten. Ein geplanter Neubau von 45 Mio. Franken wurde vom Konkordatsrat 2003 sistiert, da der geplanten Neustrukturierung der Zürcher Fachhochschule nicht vorgegriffen werden sollte und auch die finanziellen Mittel fehlten. Die aufgelaufenen Planungskosten sind durch ein zinsloses Darlehen des Kantons Zürich gedeckt. Mit der Miete und Einrichtung von Räumlichkeiten von rund 6000m<sup>2</sup> in der ehemaligen Fabrik TUWAG und internen Umnutzungen konnte der Raumnot angemessen begegnet werden.

### 3. Finanzierung

Schon zu Beginn der Ausbildungstätigkeit trugen die Kantone und der Bund rund die Hälfte der Betriebskosten. Dieser Anteil stieg in der Folge bis auf über 90% und hielt sich auf einem hohen Niveau bis zum Jahre 1999. Zu diesem Zeitpunkt ging die Zuständigkeit für die Hochschule Wädenswil beim Bund vom Bundsamt für Landwirtschaft an das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie über, und die Bundesbeiträge gingen markant zurück. Die Schulleitung mit ihren Mitarbeitenden und die verantwortlichen Organe waren erfolgreich bestrebt, durch Dienstleistungen, Forschungs- und Entwicklungsaufträge die Drittmittelfinanzierung auszubauen. Andererseits sorgten der Schul- und Konkordatsrat für strenge Budgetdisziplin. Die nachfolgende Darstellung zeigt die Kostenentwicklung und Kostentragung:

	Bund	Kantone		Drittmittel	Betriebskosten
	%	%	Fr.	%	Fr.
1944/45	15.7	34.5	25 310.–	49.8	73 357.–
1970/71	60.6	6.4	45 000.–	33.0	708 000.–
1980/81	51.7	38.8	884 000.–	9.5	2 173 000.–
1990/91	44.5	47.9	3 889 000.–	7.6	8 133 000.–
2000	28.0	52.0	13 882 000.–	20.0	26 792 000.–
2003	25.0	54.0	18 350 000.–	21.0	33 860 000.–

### IV. Gründe für die Auflösung des Konkordats

Mit der Bildung der Fachhochschulen ergab sich für die Schule Wädenswil eine spezielle Situation. Weil im Rahmen der Fachhochschulreform gewisse Vorgaben über Grösse und Zahl der künftigen Fachhochschulen gemacht wurden, war von Anfang an klar, dass sich Wädenswil einen Partner suchen musste, wenn die Ingenieurschule weiterentwickelt werden sollte. Aufgrund des Standortes und der Herkunft der Mehrheit der Studierenden lag die Zusammenarbeit mit dem Kanton Zürich nahe. Durch einen Angliederungsvertrag wurde Wädenswil eine Hochschule der Zürcher Fachhochschule mit einer gewissen Autonomie. Ein fast gleich lautender Vertrag besteht auch zwischen dem Konkordat der Hochschule für Landwirtschaft in Zollikofen und dem Kanton Bern, mit dem Unterschied, dass dort alle Schweizer Kantone Träger der Schule sind. Es darf festgehalten werden, dass die Zusammenarbeit der Hochschule Wädenswil mit den Zürcher Behörden als sehr

gut bezeichnet werden kann. Der Schulrat und der Konkordatsrat haben sich auch bemüht, immer, wo es sinnvoll erschien, die Erlasse mit jenen der zürcherischen Hochschulen zu koordinieren. Das Lohnsystem von Zürich wurde stufenweise eingeführt, und die Angestellten wurden von der Berufsvorsorge des Bundes in die Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Zürich überführt. Aus dieser Sicht bestünde kein zwingender Grund zur Änderung des heutigen Zustandes. Es gibt aber andere wichtige und zukunftsweisende Argumente, die eine Trägerschaft des Kantons Zürich nahe legen, nämlich:

### **1. Schaffung klarer Führungsstrukturen**

Der Bund verlangt bei den Fachhochschulen klare Führungsstrukturen. So genannte Binnenkonkordate innerhalb der Fachhochschulen erschweren strukturelle Reorganisationen und die Schaffung von effizienten Führungsstrukturen. Der Kanton Zürich erarbeitet gegenwärtig ein neues Fachhochschulgesetz und plant eine umfassende Reform der Organisation und Führung der Zürcher Fachhochschule. Der Fachhochschulrat der Zürcher Fachhochschule beabsichtigt, die bisherigen selbstständigen Hochschulen im Jahr 2007 zu drei Hochschulen zusammenzufassen:

- Zürcher Hochschule der angewandten Wissenschaften (ZHaW)
- Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK)
- Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH)

Die Zusammenführung der Hochschulen zur Zürcher Hochschule der angewandten Wissenschaften und zur Zürcher Hochschule der Künste wird in Reformprojekten vorbereitet. Die Pädagogische Hochschule Zürich besteht bereits als selbstständige öffentlich-rechtliche Hochschule.

### **2. Bildung eines Kompetenzzentrums Chemie/Life Sciences**

An den entsprechenden Schulstandorten sollen Lehrangebote des gleichen Fachbereichs konzentriert und Kompetenzzentren geschaffen werden. In Wädenswil wird ein Kompetenzzentrum für Life Sciences/Chemie errichtet. Die Arbeiten zur Verlegung des Studienganges Chemie von Winterthur nach Wädenswil wurden aufgenommen mit dem Ziel, 2006 in Wädenswil mit den neu konzipierten Studiengängen Chemie bzw. Biotechnologie zu starten. Es darf hier angemerkt werden, dass Wädenswil in der Schweiz auf FH-Niveau schon heute den grössten Kompetenzschwerpunkt in Life Sciences/(Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Umweltingenieurwesen) bil-

det. Gleichzeitig laufen die notwendigen Reformen zur Umsetzung des Bologna-Modells, darin inbegriffen die Festlegung des Masterangebotes.

Vor dem Hintergrund dieses komplexen Prozesses wird verständlich, dass Wädenswil als gleichwertige Zürcher Hochschule, bzw. voraussichtlich ab Herbst 2007 als Fachbereich der Zürcher Hochschule der angewandten Wissenschaften, direkt in die Entscheidungsprozesse eingebunden ist und so auch rascher und flexibler auf Änderungen reagieren kann. Der Weg über den Schulrat und Konkordatsrat entfällt. Auch die Träger-Finanzierung erfolgt über das Hochschulbudget von Zürich. Zuständigkeiten und Interessenlagen sind klar, was allerdings nicht heisst, dass damit auch alle Konkurrenzsituationen mit andern FH-Teilschulen beseitigt sind. Konkurrenz ist gut und spornt zur Innovation an. Entsprechend seiner Strategie will der Kanton Zürich als Hauptträger und Standortkanton der Hochschule Wädenswil für seine Hochschulen auf Fachhochschulebene klare Führungsstrukturen und Kompetenzregelungen schaffen. Mit der Auflösung des Konkordates und der Übernahme der Hochschule Wädenswil erhält er die notwendige Flexibilität zur Schaffung der angestrebten Kompetenzzentren. Damit wird auch eine Forderung des Bundes erfüllt.

Für den Kanton Zürich bringt die Übernahme der Hochschule Wädenswil aber nicht nur Vorteile, sondern auch vermehrte Kosten. Diese bestehen einerseits aus den Investitionskosten, insbesondere für die Verschiebung des Studienganges Chemie von Winterthur nach Wädenswil und andererseits aus dem Betriebskosten-Anteil, der bis anhin durch die Konkordatskantone getragen wurde.

Die bisherigen Konkordatskantone bezahlen künftig die gemäss «Interkantonaler Fachhochschulvereinbarung ab 2005» (FHV) vom 12. Juni 2003 vorgesehenen Pauschalbeiträge je Studentin oder Student. Der Pauschalbeitrag, welcher der künftige Trägerkanton nach neuer FHV in Rechnung stellen kann, ist so festgelegt, dass er pro Tarifgruppe 85 % der Ausbildungskosten deckt. Massgebend für die Festlegung der Beiträge sind die durchschnittlichen Ausbildungskosten, d.h. die Betriebskosten, abzüglich der individuellen Studiengebühren, der Infrastrukturkosten und allfälliger Bundesbeiträge. Gegenüber der bisherigen Vereinbarung bedeutet dies eine wesentliche Entlastung für die Kantone, die nach Auflösung des Konkordats nicht mehr Träger sind.

## **V. Künftige Stellung des Berufsbildungszentrums**

Das Berufsbildungszentrum soll in Wädenswil erhalten bleiben. Das im Kanton Zürich zuständige Mittelschul- und Berufsbildungsamt klärt mögliche Varianten der Weiterführung und der organisatorischen Unterstellung

ab. Dem Konkordatsrat lagen im Juni 2005 entsprechende Entscheidungsgrundlagen vor. Für die Konkordatskantone ist es wichtig zu wissen, dass die bisherigen Lehrgänge weiterhin zentral in Wädenswil angeboten werden. Die Infrastruktur und das Know-how in Wädenswil, verbunden mit der Ausbildung in Berufsfeldern, garantieren eine sorgfältige und kostengünstige Ausbildung.

## **VI. Rechtsfragen**

### **1. Vorgehen bei der Auflösung**

Das Konkordat vom 14. März 1974 wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (Art. 1 Abs. 2). Die dem Konkordat angeschlossenen Konkordatsträger können ihre Mitgliedschaft unter Beachtung einer zweijährigen Frist auf das Jahresende kündigen (Art. 14 Abs. 2). Die Auflösung des Konkordats aufgrund einstimmiger Übereinkunft der Konkordatsträger ist nicht geregelt. Sie ist jedoch möglich und nicht an die Kündigungsfrist gebunden, sondern kann auf einen gemeinsam zu bestimmenden Zeitpunkt erfolgen.

### **2. Zustimmung der Konkordatsträger**

Ein Auflösungsentscheid setzt die Zustimmung aller Konkordatsträger voraus. Die für die Auflösung zuständigen Instanzen bestimmen sich nach dem Recht des jeweiligen Kantons. Im Kanton Graubünden entscheidet der Grosse Rat auf Antrag der Regierung über die Auflösung interkantonalen Verträge, die je nach Inhalt dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterliegen (Art. 16 f. KV). Vorliegend unterliegt die Auflösung des Konkordats durch einstimmige Übereinkunft der Konkordatsträger gestützt auf Art. 17 Abs. 1 Ziff. 3 KV dem fakultativen Referendum. Gestützt auf das Konkordat wurden bisher jährlich Beiträge in Höhe von rund 600 000 bis 900 000 Franken und damit Ausgaben im Rahmen des fakultativen Referendums getätigt.

### **3. Zeitpunkt der Auflösung**

Idealer Zeitpunkt für die Auflösung wäre der 31. Dezember 2006. Damit könnte ein nahezu nahtloser Übergang vom Konkordat in die Zürcher Hochschule der angewandten Wissenschaften geschaffen werden. Diese wird ihren Betrieb voraussichtlich mit dem Studienjahr 2007/08 aufnehmen. Um

den Betrieb der Hochschule Wädenswil ab dem 1. Januar 2007 bis zum Start der Zürcher Hochschule der angewandten Wissenschaften sicherzustellen, müssen Übergangsbestimmungen ausgearbeitet und von den zuständigen Behörden des Kantons Zürich erlassen werden.

#### **4. Vertragliche Verpflichtungen**

Auf den gleichen Zeitpunkt wie das Konkordat ist auch der Angliederungsvertrag aufzulösen.

Die bestehenden vertraglichen Verpflichtungen der Schule (Baurechtsverträge, Pachtverträge, Mietverträge, Versicherungen, F+E-Verträge, Patentnutzungsverträge, Wartungsverträge, Lizenzen usw.) gehen grundsätzlich an den neuen Träger über. Die Hochschule Wädenswil wird mit den zuständigen Organen des Kantons Zürich alle Verträge überprüfen, damit über die Weiterführung, Änderung oder allenfalls Kündigung entschieden werden kann.

In gleicher Weise sind die Vereinbarungen mit den vorhandenen Stiftungen zu klären. Dabei dürfte es zu keinen Problemen kommen, solange die Schule die dem Stiftungszweck zu Grunde liegenden Ausbildungsaufträge erfüllt.

#### **5. Personalfragen**

Von einigen Ausnahmen abgesehen gilt für das Personal an der Hochschule Wädenswil das Personalrecht des Kantons Zürich. Seit 2003 ist das Personal auch bei der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Zürich versichert. Die vollständige Überführung in das zürcherische Personalrecht bietet daher keine unlösbaren Probleme.

#### **6. Studierende**

Für die Studierenden selber ergeben sich kaum wesentliche Veränderungen. Die Studiengebühren an der HSW liegen mit 600 Franken pro Semester hundert Franken über jenen der staatlichen Hochschulen der Zürcher Fachhochschule.

## VII. Finanzielle Auswirkungen

### 1. Trägerbeiträge

Für die bisherigen Trägerkantone – mit Ausnahme von Zürich – ergeben sich insgesamt Einsparungen, indem künftig nur noch Beiträge gemäss Fachhochschulvereinbarung (FHV) oder im Berufsschulbereich Schulgelder gemäss künftiger Berufsschulvereinbarung bezahlt werden müssen. Allfällige Defizite gehen zu Lasten des Kantons Zürich. Gestützt auf das Budget 2005 ergaben Berechnungen, dass in der Betriebsrechnung der Kanton Zürich als Träger pro Jahr mit einer Mehrbelastung von rund 3.8 Mio. Franken rechnen muss. Die anderen bisherigen Trägerkantone werden im gleichen Umfang entlastet. Die Berechnungen basieren auf den aktuell gültigen Ansätzen der «Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung ab 2005» (FHV) vom 12. Juni 2003.

### 2. Übergang der Aktiven und Passiven

Mit der Auflösung des Konkordats ist auch der Übergang der Vermögenswerte und der finanziellen Verpflichtungen zu regeln. Das Areal Grüntal (12 ha) ist im Eigentum des Kantons Zürich. Die Gebäude (mit Ausnahme des Gebäudes der ehemaligen Landwirtschaftlichen Schule) sind im Bau-recht vom Konkordat erstellt worden.

Basis für eine Schätzung der Vermögenswerte bilden die Jahresrechnung 2003 sowie eine Zusammenstellung des Einrichtungsinventars aus dem Jahre 1996. Als Ergänzung dient die Zusammenstellung der Kosten für den räumlichen Ausbau ab dem Jahre 1997, besonders in der ehemaligen Fabrik TUWAG. Das Vermögen kann wie folgt beziffert werden:

Mobile Sachanlagen (Versicherungswert):	15.0 Mio. Franken
Immobilien Sachanlagen (Versicherungswert):	49.9 Mio. Franken

Die weiterhin erwartete starke Zunahme der Studierenden in den angestammten Studienrichtungen der Hochschule Wädenswil lösen bis ins Jahr 2006 geplante Investitionen von rund 7.5 Mio. Franken aus. Die Integration der Fachabteilung Chemie (heute Zürcher Hochschule Winterthur) in Wädenswil erfordert voraussichtlich zusätzliche Investitionen von 3.7 Mio. Franken, die aber vollumfänglich vom Kanton Zürich finanziert werden.

Für das Berufsbildungszentrum stehen in den nächsten Jahren bei gleich bleibenden Schülerinnenzahlen keine zusätzlichen Investitionen an, sofern weiterhin die Infrastruktur der Hochschule mitbenutzt werden kann.

Schulrat und Konkordatsrat haben die Frage von Abgeltungen für die getätigten Investitionsbeiträge an die bisherigen Trägerkantone geprüft und sind einstimmig zum Ergebnis gekommen, auf solche Forderungen an den Kanton Zürich zu verzichten. Begründet ist der Entscheid insbesondere durch die Tatsache, dass die durch das Konkordat getätigten Investitionen (nach Abschreibung von 10% pro Jahr, Stand 31.12.2003) in der Höhe von rund 4.8 Mio. Franken Verbindlichkeiten der Träger in der Höhe von rund 3.0 Mio. Franken gegenüberstehen.

Die Tatsache, dass der Kanton Zürich mit der Übernahme der Schule die Trägerkantone von den bisherigen jährlichen Restkostenbeiträgen in der Höhe von rund 3.8 Mio. Franken entlastet, ist ein weiterer Grund, auf solche Forderungen zu verzichten.

### 3. Finanzielle Auswirkungen der Konkordatsauflösung für den Kanton Graubünden

#### 3.1. Im Fachhochschulbereich

Die Auflösung des Konkordats Wädenswil hat zur Folge, dass die Nicht-Zürcher Konkordatsträger nur noch die Beiträge gemäss interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) sowie allfälliger Regionaler Schulgeldabkommen (z. B. RSA 2000 der Kantone AG, BE, BL, BS, FR, LU, SO und ZH) bezahlen. Die Restkostenfinanzierung der Diplomstudiengänge sowie des erweiterten Leistungsauftrages (u. a. Basisfinanzierung Forschung und Entwicklung) wird neu allein durch den Kanton Zürich getragen.

Ausgehend vom genehmigten Budget 2005 zeigt sich nach der Auflösung des Konkordats bei den Beiträgen des Kantons Graubünden im Hochschulbereich folgende Situation (weitere Details sind in Anhang 2 ersichtlich):

Studiengang Konkordats- träger	FHV-Beiträge 2005	Restkosten- finanzie- rung FH	Infrastruk- turkosten (inkl. RSA- Beitrag)	Total FH- Beiträge	FH
Graubünden	588 000	–	–	588 000	– 147 000

Die obigen Berechnungen basieren auf den aktuell gültigen Ansätzen der «Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung ab 2005» (FHV) vom 12. Juni 2003 (Chemie/Landwirtschaft 29400 Franken, Bereich Wirtschaft 2, 22200 Franken). Die Nicht-Zürcher Konkordatsträger, und damit auch der Kanton

Graubünden, sind bei Auflösung des Konkordats von der Finanzierung der Infrastrukturkosten sowie der Restkostenfinanzierung des erweiterten Leistungsauftrages befreit.

### 3.2. Im Berufsschulbereich

Die Auflösung des Konkordats Wädenswil hat im Berufsschulbereich zur Folge, dass die Nicht-Zürcher Konkordatsträger von der Bezahlung des festen Beitrages (gemäss bisheriger Abrechnungspraxis dem Berufsschulbereich zugewiesen) sowie der Restkostenfinanzierung befreit werden.

Für das Budgetjahr 2005 zeigt sich nach Auflösung des Konkordats für den Beitrag des Kantons Graubünden im Berufsschulbereich folgende Situation (weitere Details sind in Anhang 2 ersichtlich):

<b>Studiengang</b> <b>Konkordats-träger</b>	<b>Total BZW Lehrlinge 2005 (Planbasis 2003/04)</b>	<b>FSV*</b>	<b>Restkosten- finanzierung</b>	<b>Total BZW- Beiträge</b>	<b>BS</b>
Graubünden	11	44 000	–	<b>44 000</b>	– 80 000

\* (FSV) = hier handelt es sich um den zur Zeit gültigen Ansatz für die Grundausbildung, welcher bilateral (Zürich/Graubünden) festgelegt wurde.

Die oben stehenden Berechnungen basieren auf den aktuellen Lehrlingszahlen (Schuljahr 2003/2004) und berücksichtigen nicht die möglichen Teilnehmer an Weiterbildungsangeboten auf der Tertiärstufe (höhere Fachprüfungen, Vorbereitungskurse auf Berufsprüfungen wie Meisterkurse etc.). Als Schulgeldansatz wurde einheitlich je Lehrling 4000 Franken/Jahr eingesetzt. Dieser Ansatz wird mit der auf den 1. 8. 2007 geplanten neuen Berufsschulvereinbarung merklich höher ausfallen und in der Grössenordnung von rund 6000 Franken liegen.

### 3.3. Kosten pro Student/ Lehrling mit und ohne Konkordat

Weil sich die Zahl der Studierenden und Schüler für die Zukunft nicht voraussehen lässt, können über die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton Graubünden keine verlässlichen Angaben gemacht werden. Immerhin ist es möglich, anhand der Budgetzahlen 2005 und 2006 der Hochschule Wädenswil in den Bereichen Berufs- und Fachschule BZW und im Bereich Fachhoch-

schule HSW einigermassen verlässliche Angaben über die Pro-Kopf-Kosten der Schüler und Studenten aus Graubünden gemäss Konkordat und die Pro-Kopf-Tarife gemäss FHV nach der Auflösung des Konkordats anzugeben.

In der Berufsschule (BS) und der Weiterbildung (WS) werden im Jahre 2005 (2006) insgesamt 11 (11) Lehrlinge ausgebildet. Die Gesamtausbildung wird Kosten in Höhe von 124000 Franken (Budget 2006: 110000 Franken) verursachen. Pro Kopf ergibt das eine Summe von rund 11200 Franken (Budget 2006: 10000 Franken). Der gesamte Fachhochschulbereich verursacht für 21 Studenten (2006: 32 Studenten) Kosten in der Höhe von 735000 Franken (Budget 2006: 1 136000 Franken). Das ergibt pro Kopf eine Summe von 35000 Franken (Budget 2006: 35500 Franken).

Bei gleich bleibender Schüler- und Studentenzahl werden sich die Pro-Kopf-Kosten nach der Auflösung des Konkordats gemäss FHV wie folgt zeigen (Anhang 2): Der gesamte Fachhochschulbereich verursacht für 21 Studenten Kosten in der Höhe von 588000 Franken. Das ergibt pro Student FHV Beiträge in der Höhe von rund 28000 Franken. Ohne Berücksichtigung der Weiterbildungsangebote verursacht der Berufsschulbereich Kosten in der Höhe von 44000 Franken. Pro Lehrling fällt so ein Schulgeldansatz von 4000 Franken an. Ab 1.8.2007 wird dieser Ansatz aufgrund der geplanten neuen Berufsschulvereinbarung merklich höher ausfallen und in der Grössenordnung von rund 6000 Franken liegen.

## **VIII. Erwägungen des Schulrates und Konkordatsrates**

Der Konkordatsrat hat den Bericht und den Antrag des Schulrates an der Sitzung vom 17. Dezember 2004 zur Kenntnis genommen und sich dafür ausgesprochen, in den Kantonen im Verlaufe des Jahres 2005 auf entsprechende Beschlüsse hinzuwirken, damit die Auflösung des Konkordats auf den 31. Dezember 2006 und die Überführung der Trägerschaft und Organisation an den Kanton Zürich vollzogen werden kann.

Schulrat, Konkordatsrat und die betroffenen Wirtschaftskreise haben ein grosses Interesse, dass die Hochschule und das Berufsbildungszentrum als Einheit in Wädenswil erhalten bleiben. Die gemeinsame Nutzung der Infrastruktur und die Know-how-Konzentration über die Mitarbeitenden hat grosse Vorteile in finanzieller und qualitativer Hinsicht.

Schulrat und Konkordatsrat sind bestrebt, das Konkordat durch ein koordiniertes Vorgehen der Träger einvernehmlich aufzulösen. Es ist von dieser Seite daher erwünscht, dass die notwendigen Beschlüsse in den Kantonen noch im Jahre 2005 erfolgen, damit der Schulrat und der Konkordatsrat sich rechtzeitig mit der Vorbereitung von Übergangsregelungen befassen können. Der Schulrat hat sich auch mit der Frage auseinandergesetzt, was geschieht, wenn das

Konkordat nicht aufgelöst würde oder wenn insbesondere beim Kanton Zürich die Zustimmung zur Auflösung mit Schwierigkeiten verbunden wäre.

Wenn das Konkordat nicht aufgehoben würde, müsste der Angliederungsvertrag mit dem Kanton Zürich aufgelöst und neu verhandelt werden. Es müsste ein neuer Zusammenarbeitsvertrag mit dem Kanton Zürich erarbeitet werden, was aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlage wie auch der im Entwurf vorliegenden neuen Gesetzgebung grundsätzlich möglich ist. Der Schulrat schätzt aber die Möglichkeit, dass ein Trägerkanton der Auflösung nicht zustimmt, als klein ein. Hingegen wird im Kanton Zürich die Revision des Fachhochschulgesetzes noch nicht abgeschlossen sein. Es ist jedoch vorgesehen, 2005/06 gestützt auf das geltende Fachhochschulgesetz dem Regierungsrat und dem Kantonsrat die Zustimmung zur Auflösung des Konkordats und die Übernahme der Hochschule Wädenswil zu beantragen.

Da das Konkordat auf den 31. Dezember 2006 und damit vor der Inbetriebnahme der neuen Zürcher Hochschule der angewandten Wissenschaften (voraussichtlich im Herbst 2007) aufgelöst werden soll, wird der Kanton Zürich in jedem Fall Übergangsbestimmungen festlegen müssen (z.B. Schaffung einer Interims-Schulbehörde), damit die Hochschule Wädenswil eine rechtskonforme Trägerschaft besitzt und befristet als selbstständige Zürcher Schule geführt werden kann. Sollten sich im Kanton Zürich bei der Gesetzgebung im Fachhochschulbereich Verzögerungen ergeben, könnte die Hochschule Wädenswil auch länger als bis Herbst 2007 mit Übergangsbestimmungen betrieben werden.

## **IX. Beschluss des Konkordatsrates**

An der Sitzung vom 17. Dezember 2004 hat der Konkordatsrat bei vollzähliger Anwesenheit der Vertreter der Trägerkantone und des Fürstentums Liechtenstein einstimmig ohne Enthaltungen folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Konkordat betreffend Hochschule und Bildungszentrum Wädenswil vom 14. März 1974, geändert am 5. Februar 1999, wird sowohl für den Hochschul- als auch für den Berufsbildungsteil aufgelöst. Deren Angebote und Tätigkeiten werden in den Verantwortungsbereich des Kantons Zürich übertragen.
2. Der Auflösungszeitpunkt wird auf den 31. Dezember 2006 festgelegt.
3. Dem Kanton Zürich werden alle Aktiven und Passiven übertragen.
4. Der Schulrat wird mit der Umsetzung der Auflösung und der Vorbereitung der Übergabe beauftragt.
5. Die Konkordatsträger werden gebeten, diesen Beschluss gemäss den jeweiligen gültigen Vorschriften bis zur Konkordatsratssitzung im Juni 2006 zu bestätigen.

## **X. Übereinstimmung mit dem Projekt VFFR**

Aufgrund der ersatzlosen Aufhebung des Konkordats entspricht die Vorlage konsequent den Grundsätzen der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung (VFFR).

## **XI. Schlussbemerkungen und Anträge**

Schulrat und Konkordatsrat sind bestrebt, das Konkordat durch ein koordiniertes Vorgehen der Träger einvernehmlich aufzulösen. Die Regierung unterstützt diese Bemühungen. Dazu ist es notwendig, das Konkordat betreffend den Ausbau und den Betrieb des Technikums für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil (BR 917.271); neuer Titel: Konkordat betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil (SR 412.191.04; BR 917.271) sowie den Beitrittsbeschluss des Kantons Graubünden zum Konkordat betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil (BR 917.270) aufzuheben.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Aufhebung des Konkordats betreffend den Ausbau und den Betrieb des Technikums für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil; neuer Titel: Konkordat betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil, zuzustimmen;
3. der Aufhebung des Beitrittsbeschlusses des Kantons Graubünden zum Konkordat betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren Grossräte, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Die Präsidentin: *Widmer-Schlumpf*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Beiträge Budget 2005 FHV-neu

Beiträge Budget 2005 FHV-neu

Anhang 1: HSW und BZW-Beiträge mit Konkordat (FHV + RSA, Stand März 2005)

Anhang 1: H

HSW + BZW

Studiengang Konkordats- träger	Biotech	Hortikultur	Lebensmittel- technologie	Facility Management	Total FH- Studierende 2005 (Pünktabs 15.11.03 *)	FH- Frequenz 2005 (Pünktabs 15.11.03 *)	FHV- Beiträge 2005	Restkosten- finanzierung FH	Infrastruktur- kosten	Total FH- Beiträge	BZW- Frequenz 2005 **
Aargau	16,00	8,00	18,00	6,00	48,00	9,30%	1'353'000	86'000	250'000	1'689'000	15,00%
Appenzell/AR	1,00	3,00	1,00	1,00	6,00	1,16%	167'000	11'000	31'000	209'000	1,34%
Appenzell/AI	-	1,00	-	2,00	3,00	0,39%	49'000	4'000	10'000	63'000	0,59%
Baselst. ad	5,00	7,00	6,00	2,00	20,00	3,88%	569'000	36'000	104'000	709'000	5,19%
Bern	20,00	13,00	6,00	17,00	56,00	10,85%	1'482'000	100'000	291'000	1'873'000	15,35%
Freiburg	1,00	4,00	1,00	2,00	8,00	1,55%	216'000	14'000	42'000	272'000	1,30%
Glarus	-	4,00	-	1,00	5,00	0,97%	137'000	9'000	26'000	172'000	0,99%
Graubünden	6,00	4,00	8,00	3,00	21,00	4,07%	588'000	38'000	109'000	735'000	3,74%
Luzern	7,00	4,00	14,00	6,00	31,00	6,01%	853'000	56'000	161'000	1'070'000	5,16%
Solothurn	7,00	7,00	6,00	6,00	26,00	5,04%	706'000	47'000	135'000	888'000	3,20%
Schaffhausen	1,00	3,00	4,00	4,00	12,00	2,33%	314'000	22'000	62'000	388'000	2,94%
Schwarz	1,00	7,00	6,00	7,00	21,00	4,07%	550'000	38'000	109'000	697'000	1,96%
St. Gallen	7,00	11,00	11,00	12,00	41,00	7,95%	1'089'000	74'000	213'000	1'376'000	10,75%
Thurgau	7,00	1,00	11,00	3,00	22,00	4,26%	619'000	39'000	114'000	771'000	9,94%
Uri	2,00	2,00	3,00	4,00	7,00	1,36%	167'000	13'000	36'000	216'000	0,05%
Zug	4,00	3,00	2,00	1,00	10,00	1,94%	284'000	18'000	52'000	354'000	0,70%
Zürich	44,00	54,00	30,00	49,00	177,00	34,30%	4'729'000	316'000	923'000	5'968'000	21,81%
Fürst. Liechtenstein	-	-	2,00	1,00	3,00	0,59%	79'000	5'000	16'000	100'000	0,00%
Summe	129,00	134,00	127,00	126,00	516,00	100,00%	13'950'000	926'000	2'684'000	17'560'000	100,00%
Nicht-KK-Träger	8,00	1,00	3,00	10,00	22,00	-	550'000	-	-	580'000	-
Total	137,00	135,00	130,00	136,00	538,00	-	14'500'000	926'000	2'684'000	18'110'000	-

Studiengang Konkordats- träger	Fester Beitrag	Restkosten- finanzierung	Total BZW- Beiträge	HSW + BZW Total Beitrag *
Aargau	32'760	464'240	497'000	2'186'000
Appenzell AR	2'240	41'760	44'000	253'000
Appenzell AI	500	19'500	20'000	89'000
Baselst. ad	11'600	160'400	172'000	881'000
Bern	38'020	470'980	509'000	2'382'000
Freiburg	3'540	39'460	43'000	315'000
Glarus	1'760	31'240	33'000	205'000
Graubünden	15'330	108'670	124'000	859'000
Luzern	20'540	150'460	171'000	1'241'000
Solothurn	10'670	95'130	106'000	994'000
Schaffhausen	9'690	88'310	98'000	496'000
Schwarz	6'110	58'890	65'000	762'000
St. Gallen	27'230	329'770	357'000	1'733'000
Thurgau	28'220	301'780	330'000	1'101'000
Uri	1'550	15'550	17'000	101'000
Zug	4'280	18'720	23'000	377'000
Zürich	69'900	653'200	723'000	6'891'000
Fürst. Liechtenstein	1'440	-1'440	-	100'000
Summe	285'480	3'030'520	3'316'000	20'976'000
Nicht-KK-Träger	285'480	3'030'520	3'316'000	560'000
Total	285'480	3'030'520	3'316'000	21'426'000

\* genehmigt Konkordatsrat 14.06.2004  
 \*\* Basis für Verteilung der geplanten Studierenden auf Herkunfts-kantone sind die Studierenden je Studienrichtung am Stichtag 15.11.2003.  
 \*\*\* nach Wohnortskanton der Auszubildenden

\* genehmigt Konkordatsrat 14.06.2004  
 \*\* Basis für Verteilung der geplanten Studierenden auf Herkunfts-kantone sind die Studierenden je Studienrichtung am Stichtag 15.11.2003.  
 \*\*\* nach Wohnortskanton der Auszubildenden

Beiträge Budget 2005 FHV-neu

Anhang 2: HSW und BZW-Beiträge nach Aufösung Konkordat (FHV + RSA, Stand März 2005)

6%

Studengang	Methodologie	Hortkultur	Lebensmittel-technologie	Activity Management	Total FH-Studierende (Ponobasis 15.11.03*)	FH-Frequenz (Ponobasis 15.11.03**)	FHV-Beiträge 2005	Restkosten-finanzierung FH	Infrastruktur- (inkl. RSA-Beitrag)	Total FH-Beiträge
Konkordats-Häger										
Aargau	16,00	8,00	18,00	6,00	48,00	9,30%	1'363'000	-	81'000	1'444'000
Appenzell AR	1,00	3,00	1,00	1,00	6,00	1,16%	167'000	-	-	167'000
Appenzell AI	-	1,00	-	1,00	2,00	0,39%	49'000	-	-	49'000
Basel	5,00	7,00	6,00	2,00	20,00	3,88%	569'000	-	34'000	603'000
Bern	20,00	13,00	6,00	17,00	56,00	10,85%	1'482'000	-	89'000	1'571'000
Freiburg	1,00	4,00	1,00	2,00	8,00	1,55%	216'000	-	13'000	229'000
Glarus	-	4,00	-	1,00	5,00	0,97%	137'000	-	-	137'000
Graubünden	6,00	4,00	8,00	3,00	21,00	4,07%	588'000	-	-	588'000
Luzern	7,00	4,00	14,00	6,00	31,00	6,01%	853'000	-	-	853'000
Solothurn	7,00	7,00	6,00	6,00	26,00	5,04%	706'000	-	42'000	748'000
Schaffhausen	1,00	3,00	4,00	4,00	12,00	2,33%	314'000	-	-	314'000
Schwyz	1,00	7,00	6,00	7,00	21,00	4,07%	550'000	-	-	550'000
St. Gallen	7,00	11,00	11,00	12,00	41,00	7,95%	1'089'000	-	-	1'089'000
Thurgau	7,00	1,00	11,00	3,00	22,00	4,26%	618'000	-	-	618'000
Uri	2,00	-	1,00	4,00	7,00	1,36%	167'000	-	-	167'000
Zug	4,00	3,00	2,00	1,00	10,00	1,94%	284'000	-	-	284'000
Zürich	44,00	54,00	30,00	49,00	177,00	34,30%	4'729'000	926'000	2'425'000	8'080'000
Erst Liechtenstein					3,00	0,58%	79'000	-	-	79'000
Summe	129,00	134,00	127,00	126,00	516,00	100,00%	13'950'000	926'000	2'684'000	17'560'000
Nicht-HK-Träger	8,00	1,00	9,00	10,00	22,00	-	550'000	-	-	550'000
Total	137,00	135,00	136,00	136,00	538,00	-	14'500'000	926'000	2'684'000	18'110'000

\*\* Basis für Verteilung der gegebenen Studierenden auf Herkunftskantone sind die Studierenden je Studienrichtung am Stichtag 15.11.2003.

\*\*\* nach Standardkonkordat der Lehrheife

Wädenswil, 05. April 2005 Grr/Baa

HSW + BZW

Total BZW Leihlinge (Ponobasis 2003/04)	FSV	Restkosten-finanzierung	Total BZW-Beiträge	HSW + BZW Total Beitrag	Veränderung gegenüber Aufösung Konkordat	BS
46	184'000	-	184'000	161'800,00	-568'000	-313'000
2	8'000	-	8'000	17'500,00	-75'000	-42'000
3	12'000	-	12'000	6'000,00	-22'000	-14'000
3	40'000	-	40'000	64'300,00	-236'000	-132'000
44	176'000	-	176'000	1'747'000,00	-635'000	-333'000
7	28'000	-	28'000	257'000,00	-52'000	-43'000
4	16'000	-	16'000	153'000,00	-59'000	-35'000
11	44'000	-	44'000	632'000,00	-324'000	-147'000
16	64'000	-	64'000	917'000,00	-226'000	-107'000
5	20'000	-	20'000	768'000,00	-138'000	-86'000
11	44'000	-	44'000	358'000,00	-208'000	-54'000
37	148'000	-	148'000	554'000,00	-496'000	-267'000
22	88'000	-	88'000	709'000,00	-395'000	-242'000
-	8'000	-	8'000	167'000,00	-50'000	-1'000
93	372'000	2'032'000	2'404'000	10'464'000,00	37'693'000	1'681'000
7	28'000	-	28'000	407'000,00	7'000	28'000
321	1'294'000	2'032'000	3'326'000	20'978'000,00		
41	-	-	-	55'000,00		
362	1'294'000	2'032'000	3'326'000	21'428'000,00		

3793'000

Mehrkosten-ZH

Anhang 3: HSW und BZW: voraussichtliche Beiträge Konkordatsräger

HSW und BZW

Studiengang	Total FH-Studierende Plan 2006 (Planbasis 15.11.04**)	FH-Frequenz Plan 2006 (Planbasis 15.11.04**)	FHV-Beiträge 2006	RSA-Beiträge 2006 ***	Restkosten- finanzierung FH	Total FH- Beiträge	BZW-Frequenz 2004 ****	Total BZW- Beiträge	HSW + BZW Total Beitrag	Budget 2005 *	Rechnung 2004
Konkordats-träger											
Aargau	55.00	8,7%	1'501'000	92'000	294'000	1'887'000	14,84%	460'000	2'347'000	2'173'000	1'923'007
Appenzell AR	12.00	1,90%	324'000		84'000	408'000	1,71%	53'000	461'000	252'000	283'232
Appenzell AI	4.00	0,63%	108'000		28'000	136'000	0,56%	17'000	153'000	85'000	92'123
Baselstad	20.00	3,17%	569'000	35'000	105'000	709'000	4,62%	143'000	852'000	873'000	638'254
Bern	67.00	10,63%	1'834'000	112'000	358'000	2'304'000	14,21%	441'000	2'745'000	2'403'000	2'222'768
Freiburg	5.00	0,79%	137'000	8'000	27'000	172'000	1,54%	48'000	220'000	317'000	243'137
Glarus	8.00	1,27%	216'000		56'000	272'000	1,04%	32'000	304'000	205'000	222'124
Graubünden	32.00	5,08%	912'000		224'000	1'136'000	3,54%	110'000	1'246'000	855'000	867'029
Luzern	37.00	5,87%	1'020'000		260'000	1'280'000	5,20%	161'000	1'441'000	1'240'000	1'135'556
Solothurn	23.00	3,65%	628'000		123'000	789'000	3,64%	113'000	902'000	997'000	843'424
Schaffhausen	11.00	1,75%	294'000	38'000	77'000	371'000	3,29%	102'000	473'000	501'000	374'508
Schwyz	25.00	3,97%	648'000		175'000	823'000	2,20%	68'000	891'000	772'000	680'165
St. Gallen	51.00	8,10%	1'383'000		358'000	1'741'000	10,85%	336'000	2'077'000	1'747'000	1'636'975
Thurgau	36.00	5,71%	1'020'000		252'000	1'272'000	9,63%	299'000	1'571'000	1'096'000	1'110'295
Uri	10.00	1,59%	246'000		70'000	316'000	0,02%	1'000	317'000	226'000	281'324
Zug	12.00	1,90%	333'000		84'000	417'000	0,81%	25'000	442'000	374'000	372'148
Zürich	216.00	34,29%	5'642'000	345'000	1'170'000	7'157'000	22,09%	685'000	7'842'000	6'741'000	6'084'979
Fürst. Liechtenstein	6.00	0,95%	167'000		42'000	209'000	0,20%	6'000	215'000	101'000	140'124
Summe	630.00	100,00%	16'982'000	630'000	3'787'000	21'399'000	100,00%	3'100'000	24'499'000	20'988'000	19'151'172
Nicht-KK-Träger	30.00		795'000	15'000	-	810'000		-	810'000	468'000	564'000
Total	660.00		17'777'000	645'000	3'787'000	22'209'000		3'100'000	25'309'000	21'426'000	19'715'172

\* genehmigt Konkordatsrat 14.06.2004

\*\* Basis für Verteilung der geplanten Studierenden auf Herkunftskantone sind die Studierenden je Studienrichtung am Stichtag 15.11.2004.

\*\*\* RSA = Regionales Schlußkommen der Kantone AG, BE, BL, BS, FR, SO, ZH

\*\*\*\* effektive Frequenz Rechnungsjahr 2004 nach Wohnortskanton der Auszubildenden

**Auflösung des Konkordats betreffend den Ausbau  
und den Betrieb des Technikums für Obst-, Wein-  
und Gartenbau in Wädenswil vom 14. März 1974,  
geändert am 5. Februar 1999**

vom

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Absatz 2 der Kantonsverfassung,

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

1. Der Auflösung des Konkordats betreffend den Ausbau und den Betrieb des Technikums für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil vom 14. März 1974, neuer Titel: Konkordat betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil, wird zugestimmt.
2. Der Beschluss über den Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil vom 21. März 1976 wird aufgehoben.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses unterliegen dem fakultativen Referendum.

**Schliaziun dal concordat concernent la  
cumplettaziun ed il manaschi dal tecnicum per  
pumicultura, viticultura ed orticultura a Wädenswil  
dals 14 da mars 1974, midà ils 5 da favrer 1999**

dals

---

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'artitgel 32 alinea 2 da la constituziun chantunala,

sunter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

1. La schliaziun dal concordat concernent la cumplettaziun ed il manaschi dal tecnicum per pumicultura, viticultura ed orticultura a Wädenswil dals 14 da mars 1974, nov titel: concordat davart la scola auta ed il center da furmaziun professiunala a Wädenswil vegn approvada.
2. Il conclus davart la participaziun dal chantun Grischun al concordat davart la scola auta ed il center da furmaziun professiunala a Wädenswil dals 21 da mars 1976 vegn aboli.
3. Las cifras 1 e 2 da quest conclus suttastattan al referendum facultativ.

**Risoluzione del concordato concernente la sistemazione edilizia e l'esercizio della Scuola tecnica superiore di ortovitifruitticoltura di Wädenswil del 14 marzo 1974, modificato il 5 febbraio 1999**

del

---

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 32 cvp. 2 della Costituzione cantonale;

visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

1. La risoluzione del concordato concernente la sistemazione edilizia e l'esercizio della Scuola tecnica superiore di ortovitifruitticoltura di Wädenswil del 14 marzo 1974, nuovo titolo: Concordato concernente la Scuola universitaria e il centro di formazione professionale di Wädenswil viene approvata.
2. La decisione d'adesione del Cantone dei Grigioni al Concordato concernente la Scuola universitaria e il centro di formazione professionale di Wädenswil del 21 marzo 1976 viene abrogata.
3. I numeri 1 e 2 della presente decisione sottostanno al referendum facoltativo.

## Geltendes Recht

### **Beitritt des Kantons Graubünden zum Konkordat betreffend den Ausbau und den Betrieb des Technikums für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil**

Gestützt auf Art. 2 Ziff. 2 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>

vom Volk beschlossen am 21. März 1976<sup>2)</sup>

---

#### **Art. 1**

Der Kanton Graubünden tritt dem Konkordat betreffend den Ausbau und den Betrieb des Technikums für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil<sup>3)</sup> bei.

#### **Art. 2<sup>4)</sup>**

#### **Art. 3**

Das Konkordat tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat<sup>5)</sup> und der Veröffentlichung in der Eidgenössischen Gesetzessammlung<sup>6)</sup> in Kraft. Es wird als rechtsgültig betrachtet, sobald die von den Kantonen gezeichneten Beiträge an die Ausbaukosten die Summe von 6 Millionen Franken erreichen.

---

<sup>1)</sup> In der neuen KV Art. 16 und 17; BR 110.100

<sup>2)</sup> B vom 22. September 1975, 349; GRP 1975/76, 418

<sup>3)</sup> BR 917.271

<sup>4)</sup> Aufgehoben gemäss Gesetz über die Anpassung von Beitrittsbeschlüssen und -bestimmungen zu Konkordaten und Vereinbarungen an die Kantonsverfassung vom 18. Juni 2005; AGS 2005, KA\_2052 und KA\_3268; am 1. November 2005 in Kraft getreten

<sup>5)</sup> Vom Bundesrat am 18. August 1976 genehmigt und auf den 1. August 1976 in Kraft gesetzt

<sup>6)</sup> AS 1976, 1907

## Geltendes Recht

### Konkordat betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil

Abgeschlossen in Bern am 14. März 1974

Vom Bundesrat unter Ausschluss des damaligen Artikels 5, Absätze 1 und 2, genehmigt am 18. August 1976  
Geändert am 5. Februar 1999

---

In der Absicht, eine Hochschule und ein Berufsbildungszentrum für Spezialzweige der Wirtschaft zu betreiben, vereinbaren die Kantone folgendes Konkordat:

#### Art. 1

<sup>1</sup> Unter dem Namen Konkordat betreffend Hochschule und Berufsbildungszentrum Wädenswil bilden die Konkordatskantone (im folgenden Konkordatsträger genannt) eine interkantonale Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Wädenswil ZH. Verpflichtung der Kantone

<sup>2</sup> Die Konkordatsträger verpflichten sich, gestützt auf die nachstehenden Bestimmungen dieses Konkordats, zum Ausbau der Hochschule und des Berufsbildungszentrums und zu dessen Unterhalt auf unbestimmte Zeit.

<sup>3</sup> Eine weibliche oder männliche Bezeichnung für Personen gilt jeweils auch für das andere Geschlecht, soweit sich aus dem Sinnzusammenhang nicht etwas anderes ergibt.

#### Art. 2

Ausser den Kantonen leisten folgende private Organisationen Beiträge: Verpflichtung privater Organisationen

- Stiftung Technische Obstverwertung Wädenswil, in Wädenswil;
- Stiftung Weinfach Wädenswil, in Wädenswil;
- Stiftung Gartenbau Wädenswil, in Wädenswil;
- Berufs- und Fachverbände.

#### Art. 3

<sup>1</sup> Die Hochschule hat zum Zweck: Zweck und allgemeine Grundsätze

- auf Fachhochschulstufe in Spezialzweigen der Wirtschaft, insbesondere
  - im Obst-, Wein- und Gartenbau
  - in der Lebensmitteltechnologie
  - in der Biotechnologie
  - in der Oekotrophologie
- durch praxisorientierte Diplomstudien und Weiterbildungsveranstaltungen auf berufliche Tätigkeiten vorzubereiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern.
- in ihrem Tätigkeitsbereich anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durchzuführen und Dienstleistungen für Dritte zu erbringen.
- <sup>2</sup> Das Berufsbildungszentrum hat zum Zweck:
- auf Berufsbildungsstufe die Aus- und Weiterbildung von Berufs- und Fachleuten sowie von Interessenten jeder Art durch Kurse, Vorträge, Demonstrationen, Studienreisen und ähnliche Veranstaltungen.
- <sup>3</sup> Das Konkordat kann die gleichen Aufgaben auch in anderen Bereichen und für weitere Zielsetzungen übernehmen.

#### Art. 4

Sonder-  
verpflichtung des  
Sitzkantons

<sup>1</sup> Der Kanton Zürich verpflichtet sich, gemäss den Bestimmungen des Pachtvertrages vom 10. Oktober 1969/1. April 1970, mit Wirkung ab 1. Januar 1969, für 100 Jahre der Hochschule und dem Berufsbildungszentrum Wädenswil im «Grüntal», Wädenswil, rund 11,5 ha Kulturland, überbaute Grundfläche, Hofraum und Strassen, mit einem Schulhaus, einem Wohnhaus und Ökonomiegebäuden zu einem jährlichen Pachtzins von gegenwärtig 3 000 Franken zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Der Kanton Zürich räumt dem Konkordat das Recht ein, auf den gepachteten Grundstücken auf eigene Kosten zusätzliche Gebäude zu errichten. Hierüber ist von Fall zu Fall ein besonderer Baurechtsvertrag abzuschliessen.

<sup>3</sup> In Zusammenarbeit mit dem in Artikel 11 genannten Schulrat übernimmt der Kanton Zürich für den Ausbau der Hochschule und des Berufsbildungszentrums Wädenswil auf Rechnung der Konkordatsmitglieder Funktion und Verantwortung eines Bauherrn.

<sup>4</sup> Der Kanton Zürich befreit das Konkordat von allen Kantons- und Gemeindesteuern.

#### Art. 4a

Angliederung der  
Hochschule an  
eine  
Verbundlösung

<sup>1</sup> Das Konkordat kann sich Verbundlösungen angliedern mit dem Ziel:

- die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu fördern und zu vertiefen
- das Studienangebot in der Region zu erweitern und zu koordinieren

- die vorhandene Infrastruktur besser auszunützen
- den Austausch von Dozierenden sowie von wissenschaftlichem, technischem und administrativem Personal und die Mobilität von Studierenden zu fördern
- in Forschungs- und Entwicklungsprojekten, bei Dienstleistungen und Beratungen zusammenzuarbeiten
- die Anforderungen des Bundes an Fachhochschulen zu erfüllen.

<sup>2</sup> Ein Angliederungsvertrag zwischen dem Konkordat und der entsprechenden Organisation regelt die rechtlichen und organisatorischen Beziehungen.

#### Art. 5

Die Kosten für den Ausbau der bestehenden Schweizerischen Obst- und Weinfachschule (SOW) zum vorgesehenen Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau von insgesamt 22 356 000 Franken (Schätzung gemäss Stand des Baukostenindex der Stadt Zürich vom 1. Oktober 1972 mit 147,7 Punkten) werden wie folgt getragen:

Ausbaukosten  
und ihre Deckung

	Franken
Eidgenossenschaft	14 308 000
Konkordatsträger gemäss Verteilerschlüssel (Anhang I)	8 048 000
Insgesamt	22 356 000

#### Art. 5a

<sup>1</sup> Die Kosten von räumlichen und einrichtungsmässigen Erweiterungen, die nicht über die ordentlichen Betriebsmittel finanziert sind, werden durch Bundesbeiträge, allfällige Beiträge Dritter sowie durch ein zinsloses Darlehen des Standortkantonsfinanziert.

Weitere  
Ausbaukosten  
und ihre Deckung

<sup>2</sup> Das zinslose Darlehen des Standortkantons wird innert 15 Jahren zulasten der Betriebsrechnung amortisiert. Konkordatsträger, die vor Ablauf der Amortisation aus dem Konkordat austreten, bezahlen den auf sie entfallenden Anteil am Restbetrag im Jahr des Austritts. Der Konkordatsrat bestimmt diesen Anteil entsprechend den Studierenden- bzw. Schülerzahlen in den fünf Jahren vor dem Austritt.

#### Art. 6

<sup>1</sup> Die jährlichen Kosten umfassen die Aufwendungen für den Betrieb der Hochschule und des Berufsbildungszentrums Wädenswil sowie die Rückstellungen gemäss Artikel 7.

Jährliche Kosten  
und ihre Deckung

<sup>2</sup> Sie werden wie folgt gedeckt:

- a. Schulgeld und Pension;
- b. Beiträge des Bundes;
- c. Beiträge der Konkordatsträger;
- d. Einnahmen aus Spezialkursen und anderen Veranstaltungen;
- e. Allfällige weitere Mittel.

<sup>3</sup> Zur teilweisen Deckung des auf die Konkordatsträger entfallenden Anteils an den jährlichen Kosten verpflichten sich die Konkordatsträger zu einem festen Beitrag von total 300 000 Franken pro Jahr. Diese Summe wird auf die einzelnen Konkordatsträger verteilt nach dem Schlüssel (Anhang II), der folgende Faktoren umfasst:

- |    |  |                                    |
|----|--|------------------------------------|
| a. | Wohnbevölkerung Prozent  | mit einfachem Gewicht              |
| b. | Durchschnitt Prozent<br>Zahl Betriebe/Zahl Beschäftigte/Fläche<br>im Intensivobstbau, Rebbau und Gartenbau | Durchschnitt mit einfachem Gewicht |
| c. | Durchschnitt Prozent<br>Zahl Betriebe/Zahl Beschäftigte in<br>Obstverwertung und Weinbereitung             | Durchschnitt mit einfachem Gewicht |

Die Höhe des festen jährlichen Beitrages und der Verteilerschlüssel können jeweils frühestens in Abständen von zehn Jahren und nach Vorliegen neuer statistischer Grundlagen revidiert werden, vom Inkrafttreten des Konkordates an gerechnet.

<sup>4</sup> Die restlichen Jahreskosten (d.h. die jährlichen Kosten nach Abzug aller vorerwähnten Beiträge und Einnahmen) werden wie folgt verteilt:

- a. für den Anteil der Hochschule im Verhältnis zur Studierendenzahl des entsprechenden Rechnungsjahres auf die Konkordatsträger. Die Studierenden werden jenem Konkordatsträger zugewiesen, der für sie stipendienpflichtig ist.
- b. für den Anteil des Berufsbildungszentrums im Verhältnis zur Schülerzahl (ausgedrückt in Schülertagen) des entsprechenden Rechnungsjahres auf die Konkordatsträger. Die Schüler werden jenem Konkordatsträger zugewiesen, der für sie stipendienpflichtig ist.

#### Art. 7

Rückstellungen  
und Fonds

<sup>1</sup> Vom Zeitpunkt an, in welchem das Konkordat in Kraft tritt, werden folgende Rückstellungen vorgenommen:

- a. Die Rückstellung für den Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften durch eine jährliche Einlage von 1 Prozent des Grundwertes der gesamten Baukosten unter Berücksichtigung der seitherigen Veränderung des Baukostenindex gespiesen. Diese Rückstellung ist Bestandteil der jährlichen Kosten nach Artikel 6.
- b. Die Rückstellung für die Erneuerung der Einrichtungen, Maschinen und Installationen wird wie folgt gespiesen:
  - durch eine jährliche Einlage von 10–15 Prozent des Grundwertes der Einrichtungen, Maschinen und Installationen unter Berücksichtigung der Teuerung. Diese Rückstellung ist Bestandteil der jährlichen Kosten nach Artikel 6;

- durch Schenkungen, Legate und andere Unterstützungsbeiträge, die nicht an eine ausdrückliche Zweckbestimmung gebunden sind;
- durch allfällige weitere Mittel.

<sup>2</sup> Ein Stipendienfonds wird errichtet, der durch Zuwendungen und Beiträge von Gönnern gespiesen werden soll. Er ist bestimmt für die Ausrichtung von Stipendien

- an das Studium der Schüler,
- für Studienaufenthalte der Schüler,
- für Studienreisen der Schüler,
- für Weiter- und Fortbildung der Lehrkräfte.

<sup>3</sup> Der Konkordatsrat kann Rücklagen und weitere Rückstellungen schaffen.

### Art. 8

<sup>1</sup> Für Studierende und Schüler aus Kantonen, die nicht am Konkordat beteiligt sind, wird den entsprechenden Kantonen ein Kostenanteil verrechnet, dessen Höhe durch interkantonale Vereinbarung oder durch ein internes Reglement geregelt ist.

Besondere Fälle

<sup>2</sup> Der Konkordatsrat kann für ausländische Studierende besondere Gebühren festsetzen.

### Art. 9

<sup>1</sup> Die Organe des Konkordates sind:

Organe

- a. der Konkordatsrat
- b. der Schulrat
- c. die Rechnungsprüfungskommission
- d. die Fachkommissionen

Der Konkordatsrat kann weitere Kommissionen bilden

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, vorbehaltlich Artikel 12. Eine Wiederwahl ist zulässig. Personen, die im Wahljahr das 68. Altersjahr überschreiten, können nicht gewählt werden.

### Art. 10

<sup>1</sup> Die Sitze im Konkordatsrat werden wie folgt verteilt:

Der  
Konkordatsrat

- Angeschlossene Kantone und das Fürstentum Liechtenstein je 1
- Fachkommissionen je 1

Für jedes Mitglied ist von der Instanz, die es abgeordnet hat, ein Stellvertreter zu bezeichnen.

<sup>2</sup> Der Konkordatsrat ist befugt, weiteren interessierten Kreisen Sitze einzuräumen.

<sup>3</sup> Die Befugnisse des Rates sind:

- Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Protokollführers des Rates
- Ernennung der Mitglieder des Schulrates
- Ernennung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und ihrer Stellvertreter, mit Ausnahme der Bundesvertretung
- Genehmigung des Arbeitsprogramms, des Voranschlags sowie des Entwicklungs- und Finanzplans
- Festsetzung der Prozentsätze für die Rückstellungen für Gebäude und Liegenschaften und für Sachmittel im Rahmen von Artikel 7
- Genehmigung der Tätigkeitsberichte
- Genehmigung der Rechnung
- Erlass der internen Reglemente und Besoldungsordnung, soweit nicht nach Beschluss des Konkordatsrates oder Angliederungsvertrag andere Zuständigkeiten festgelegt sind
- Erlass von Zulassungsbeschränkungen; der Konkordatsrat kann die Bestimmungen des Zürcher Fachhochschulgesetzes sinngemäss für anwendbar erklären
- Die Behandlung aller weiteren Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind

<sup>4</sup> Der Rat vereinigt sich einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung und auf Verlangen von einem Viertel seiner Mitglieder oder auf Einladung durch den Schulrat hin zu ausserordentlichen Sitzungen. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

<sup>5</sup> Die Einladungen sind mindestens drei Wochen vor einer Sitzung zu verschicken. Der Rat kann nur Beschlüsse über Geschäfte fassen, die auf der Tagesordnung der Einladung stehen.

<sup>6</sup> Der Rektor nimmt an den Verhandlungen des Rates mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.

### Art. 11

Der Schulrat

<sup>1</sup> Die Sitze des Schulrates werden wie folgt verteilt:

- |  |     |
|--|-----|
| – Sitzkanton                           | 1   |
| – andere Konkordatsträger              | 4   |
| – Wirtschaftskreise und Berufsverbände | 2–4 |

<sup>2</sup> Weiteren interessierten Kreisen können Sitze im Schulrat eingeräumt werden.

<sup>3</sup> Er ist zuständig für:

- Vorbereitung der Geschäfte des Konkordatsrates
- Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des Schulrates
- Ernennung der Mitglieder und des Präsidenten der Fachkommissionen
- Ernennung der Mitglieder der Schulleitungskonferenz

- Qualifikation und Besoldungseinreihung des Rektors und der Prorektoren
- Ernennung der Dozierenden und Hauptlehrer
- Verleihung des Professorentitels
- Aufsicht über die Hochschule und das Berufsbildungszentrum Wädenswil in Zusammenarbeit mit den Fachkommissionen
- Erlass von Studienprogrammen
- Erlass ergänzender Vorschriften über Organisation und Zuständigkeit
- Letztinstanzliche Erledigung von Rekursen, insbesondere bei Verweigerung von Aufnahme, bei Nichtpromovierung und Ausschluss von Studierenden
- Letztinstanzlicher Entscheid gegen Anordnungen unterer Instanzen des Konkordats; vorbehalten bleiben Rekurse gemäss Bundesrecht oder Verbundvertrag
- Letztinstanzliche Entscheidung bei Differenzen zwischen Mitarbeitern der Hochschule und des Berufsbildungszentrums Wädenswil
- Bezeichnung der Vertretung des Konkordats in Verbundorganen gemäss Angliederungsvertrag
- Umsetzung des Entwicklungs- und Finanzplanes
- Verwaltung der Rückstellungen und Fonds und Ausgabenbeschlüsse gemäss den Bestimmungen des Finanzreglementes
- Vertretung der Hochschule und des Berufsbildungszentrums Wädenswil gegen aussen

<sup>4</sup> Der Konkordatsrat kann einzelne Zuständigkeiten des Schulrates an Organe im Rahmen von Verbundlösungen übertragen.

<sup>5</sup> Für Fragen der Ausbildung und des Schulbetriebes kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Schulrates eingeladen werden: je 1 Vertreter

- der Lehrerkonferenz,
- des Ehemaligenvereins.

<sup>6</sup> Der Rektor nimmt an den Verhandlungen des Schulrates mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.

## Art. 12

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Vertreter der Eidgenossenschaft,
- 1 Vertreter der Konkordatsträger und 1 Stellvertreter,
- 1 Vertreter der Wirtschaft und 1 Stellvertreter.

Die Rechnungsprüfungskommission

<sup>2</sup> Jedes zweite Jahr scheidet der am längsten im Amte stehende Vertreter der Konkordatsträger und der Wirtschaftskreise aus, und der entsprechende Stellvertreter wird sein Nachfolger. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Kommission oder eines Stellvertreters bezeichnet der vertretene Konkordatsträger bzw. Wirtschaftskreis den Nachfolger unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Konkordatsrat. Kein Konkordats-

träger kann gleichzeitig im Schulrat und in der Rechnungsprüfungskommission vertreten sein.

<sup>3</sup> Die Kommission hat die Rechnung zu prüfen und dem Konkordatsrat darüber Bericht zu erstatten sowie Antrag zu stellen.

#### Art. 12a

Fachkommissionen

<sup>1</sup> Den Abteilungen (Studiengängen) der Hochschule und dem Berufsbildungszentrum kann je eine Fachkommission zugeordnet werden.

<sup>2</sup> Einer Fachkommission gehören 5 bis 9 Mitglieder an. Der Abteilungsleiter bzw. der Rektor des Berufsbildungszentrums nimmt an den Sitzungen der Fachkommission mit beratender Stimme teil. Der Beizug weiterer Teilnehmer ist im Fachkommissionsreglement geregelt.

<sup>3</sup> Die Fachkommissionen unterstützen die Schulleitung in der internen fachlichen Qualitätsentwicklung der Abteilungen und stellen ihr Anträge für die Entwicklung der Fachbereiche.

#### Art. 13

Einzahlung der Beiträge der Konkordatsträger

Die Konkordatsträger verpflichten sich, einzuzahlen:

- a. ihren Anteil an die Ausbaurkosten (Art. 5) einschliesslich allfälliger Erhöhungen nach ihrem rechtsgültigen Beitritt zum Konkordat, wie folgt gestaffelt:
  - 30 Prozent bei Baubeginn,
  - 30 Prozent bei Vollendung der Rohbauten,
  - Rest bei Genehmigung der Bauabrechnung.
- b. ihren Anteil an die jährlichen Kosten (Art. 6 und 7) in drei Teilbeträgen, d. h. einen Drittel des mutmasslichen Betreffnisses auf Beginn des Rechnungsjahres; einen Drittel auf Mitte des Rechnungsjahres und den Rest spätestens innert 30 Tagen nach Vorliegen des Rechnungsabschlusses.

#### Art. 14

Beitritt und Kündigung

<sup>1</sup> Über den nachträglichen Beitritt von Kantonen zum Konkordat entscheidet der Konkordatsrat. Er legt die Bedingungen fest.

<sup>2</sup> Die dem Konkordat angeschlossenen Konkordatsträger können ihre Mitgliedschaft unter Beachtung einer zweijährigen Frist auf das Jahresende kündigen. Das einbezahlte Kapital wird nicht zurückerstattet.

#### Art. 15

Inkraftsetzung

Das Konkordat tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat und der Veröffentlichung in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze in Kraft. Es wird als rechtsgültig betrachtet, sobald die von den Kantonen gezeichneten Beiträge an die Ausbaurkosten die Summe von 6 Millionen Franken erreichen.

Dem Konkordat sind folgende Kantone beigetreten:

Zürich <sup>1)</sup>

Bern <sup>2)</sup>

Luzern <sup>3)</sup>

Uri <sup>4)</sup>

Schwyz <sup>5)</sup>

Glarus <sup>6)</sup>

Zug <sup>7)</sup>

Freiburg <sup>8)</sup>

Basel-Landschaft <sup>9)</sup>

Schaffhausen <sup>10)</sup>

Appenzell A. Rh. <sup>11)</sup>

Appenzell I. Rh. <sup>12)</sup>

St. Gallen <sup>13)</sup>

Graubünden <sup>14)</sup>

Aargau <sup>15)</sup>

Thurgau <sup>16)</sup>

---

<sup>1)</sup> AS 1976, 2790

<sup>2)</sup> AS 1976, 2790

<sup>3)</sup> AS 1976, 2790

<sup>4)</sup> AS 1976, 2790

<sup>5)</sup> AS 1976, 2790

<sup>6)</sup> AS 1976, 2790

<sup>7)</sup> AS 1976, 2790

<sup>8)</sup> AS 1984, 203

<sup>9)</sup> AS 1976, 2790

<sup>10)</sup> AS 1976, 2790

<sup>11)</sup> AS 1976, 2790

<sup>12)</sup> AS 1984, 582

<sup>13)</sup> AS 1976, 2790

<sup>14)</sup> AS 1976, 2790

<sup>15)</sup> AS 1976, 2790

<sup>16)</sup> AS 1976, 2790

Anhang I  
(Art. 5)

**Schlüssel für die Verteilung der Kantonsbeiträge an  
die Baukosten des Ausbildungszentrums für  
landwirtschaftliche Spezialzweige Wädenswil  
(Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau)**

Kantone	Schlüssel %	Fr.
Zürich	24,526	1 973 850
Bern (deutschsprachig)	12,111	974 700
Luzern	6,420	516 680
Uri	0,476	38 310
Schwyz	1,917	154 280
Obwalden	0,482	38 790
Nidwalden	0,580	46 680
Glarus	0,587	47 240
Zug	1,461	117 580
Freiburg (deutschsprachig)	1,126	90 620
Solothurn	3,436	276 530
Basel-Stadt	4,969	399 900
Basel-Landschaft	3,899	313 790
Schaffhausen	3,167	254 880
Appenzell A.-Rh	0,736	59 230
Appenzell I.-Rh	0,149	11 990
St. Gallen	8,694	699 700
Graubünden	4,807	386 870
Aargau	10,831	871 680
Thurgau	9,162	737 360
Fürstentum Liechtenstein	0,464	37 340
	100,000	8 048 000

*Anhang II*

(Art. 6)

**Schlüssel für die Verteilung des festen Beitrages der Kantone an die jährlichen Kosten des Ausbildungszentrums für landwirtschaftliche Spezialzweige Wädenswil (Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau)**

Kantone	Schlüssel %	Fr.
Zürich	23,265	69 800
Bern (deutschsprachig)	12,672	38 020
Luzern	6,847	20 540
Uri	0,517	1 550
Schwyz	2,036	6 110
Obwalden	0,518	1 550
Nidwalden	0,620	1 860
Glarus	0,586	1 760
Zug	1,426	4 280
Freiburg (deutschsprachig)	1,181	3 540
Solothurn	3,622	10 870
Basel-Stadt	3,706	11 120
Basel-Landschaft	3,865	11 590
Schaffhausen	3,230	9 690
Appenzell A.-Rh	0,746	2 240
Appenzell I.-Rh	0,168	500
St. Gallen	9,076	27 230
Graubünden	5,110	15 330
Aargau	10,921	32 760
Thurgau	9,407	28 220
Fürstentum Liechtenstein	0,481	1 440
	100,000	300 000





